

Az.: KLS 211 Js 5190/97



Rechtskräftig seit 09. Oktober 1997
16. Okt. 1997

Kempten (Allgäu),
Der Urk. Beamte d. Gesch. St. d. Landgerichts:

Schorer JH
Schorer
Justizhauptsekretär

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Eingegangen am
23. Okt 1997
Schmid - Kemmer
Schornmüller - Ritzl - Zels

In dem Strafverfahren gegen

D r . K r o m b a c h

Dieter Paul Christian, *05.05.1935 in Dresden,
geschieden, Arzt, wohnhaft 88161 Lindenberg,
Ried 18

- deutscher Staatsangehöriger -

wegen sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger

hat die 1. Strafkammer des Landgerichts Kempten (Allgäu) in der
öffentlichen Sitzung vom 09. Oktober 1997, an der teilgenommen haben

*Frau Rechtsanwältin
i. tel - Zels*

als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Straßer

als beisitzender Richter: Richter am LG Schlosser

als vereidigte Schöffen: Herr Gerd Schnäbelin
Frau Siglinde Wegscheider

als Beamter der Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt als Gruppenleiter Probst

als Verteidiger: Rechtsanwalt Ufer, München
Rechtsanwalt Birk, Lindau

Nebenklägervertreterin: Rechtsanwältin Nitzl-Zels, Kempten

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Justizangestellte Mazur

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Angeklagte wird wegen sexuellen Mißbrauchs einer Widerstandsunfähigen zu einer Freiheitsstrafe von
2 Jahren
verurteilt.
2. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
3. Dem Angeklagten wird für die Dauer von 2 Jahren verboten, den Beruf des Arztes auszuüben.

4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Angewandte Vorschriften: §§ 179 I u. II, 56 II, 70 StGB

G r ü n d e :

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Die 16-jährige Schülerin Lora Stehle war wegen Magenproblemen bei dem Angeklagten, der in Lindau, Bregenzer Straße 23 a eine Praxis als Internist unterhielt, in ärztlicher Behandlung. Der Angeklagte riet ihr, sich einer Magenspiegelung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke begab sich Lora Stehle am 11.02.1997 gegen 8.00 Uhr in die Praxis des Angeklagten. Nach einer Wartezeit von circa eineinhalb Stunden wurde sie in das Behandlungszimmer gebracht, wo sie von dem Angeklagten zunächst eine Ampulle Atropin und danach eine Ampulle Dormikum (15 mg) verabreicht erhielt. Kurze Zeit später spritzte ihr der Angeklagte noch eine Ampulle Valium (10 mg). Nachdem Fräulein Stehle nach Verabreichung der Narkosespritzen eingeschlafen war, wurde die Magenspiegelung, die gegen 10.00 Uhr beendet war, entsprechend der ärztlichen Kunst durchgeführt. Nachdem Fräulein Stehle gegen 11.30 Uhr durch die Arzthelferin Nermin Karacam geweckt wurde, aber auf Grund der verabreichten Narkosemittel noch völlig apathisch wirkte, ließ sie der Angeklagte und die Arzthelferin noch weiter auf der Liege im Behandlungsraum schlafen. Gegen 12.15 Uhr verließ die Arzthelferin Karacam die Praxis. Zu

diesem Zeitpunkt war Fräulein Stehle zwar bereits aus der Markose erwacht, aber noch kaum in der Lage zu sprechen. Der Angeklagte entschloß sich nun angesichts der daliegenden Patientin, den Zustand der Wehrlosigkeit seiner Patientin auszunutzen und mit ihr den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Er begann damit, ihr Zungenküsse zu geben und sie an den Brüsten zu streicheln. Lora Stehle, die die Aktionen des Angeklagten wahrnehmen konnte, versuchte den Angeklagten mit den Händen wegzuschieben, was ihr jedoch angesichts ihrer Kraftlosigkeit auf Grund des medikamentös bedingten Zustandes nicht gelang. Nachdem sich der Angeklagte zunächst kurz auf die Toilette begeben hatte, schloß er die Praxistüre ab und ließ den Schlüssel von innen stecken. Sodann begab er sich wiederum ins Behandlungszimmer, wo die Patientin lag, und zog seine Hose aus. Dann zog er Lora Stehle die Hose und die Unterhose aus, küßte wiederum die Patientin und begann an der Vagina zu lecken. Nach kurzer Zeit legte er sich auf Lora Stehle, führte sein Glied in die Scheide seiner Patientin ein und führte mit ihr den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguß aus. Hierbei nutzte der Angeklagte bewußt den Zustand seiner Patientin aus, indem er sich bewußt war, daß Lora Stehle auf Grund der vorangegangenen Narkotisierung nicht in der Lage war, ihm Gegenwehr zu leisten. Nachdem der Angeklagte den Geschlechtsverkehr beendet hatte, stieg er von Fräulein Stehle ab, wischte den Scheidenbereich und seinen Penis mit einem Papier ab und zog sich an. Anschließend half er Lora Stehle sich anzuziehen und brachte diese etwas später mit seinem Pkw nach Hause.

Die Geschädigte Stehle war auf Grund des Geschehens, nachdem sie wieder zu sich gekommen war, erheblich geschockt. Das Geschehen führte bei ihr cirka zwei Monate lang zu einem erheblich gestörten Sexualverhalten mit ihrem Freund. Die Geschädigte hat auch heute noch Angst, sich allein zu einem Arzt in Behandlung zu begeben. Bei notwendigen Arztbesuchen nimmt sie immer eine Person ihres Vertrauens mit.

II.

Der Angeklagte war damit schuldig zu soredien des sexuellen Mißbrauches einer Widerstandsunfähigen gemäß dem § 179 Abs. I u. II StGB.

III.

Bei der Strafzumessung war gemäß § 179 Abs. II StGB von einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren auszugehen. Auf Grund der gesamten Feststellungen lag ein minderschwerer Fall nicht vor.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere auf Grund des umfassenden Geständnisses des Angeklagten in der Hauptverhandlung und der Tatsache, daß der Angeklagte zwischenzeitlich gegenüber der Regierung von Schwaben auf seine Approbation verzichtet hat, erschien dem Gericht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren als schuld- und tatangemessen.

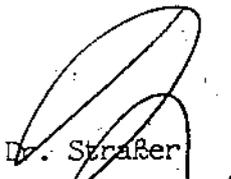
Die Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. II StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, da nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten ausreichend besondere Umstände vorlagen.

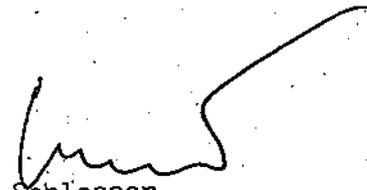
Gegen den Angeklagten war darüber hinaus ein Berufsverbot für die Dauer von zwei Jahren anzuordnen. Innerhalb dieser Frist darf der Angeklagte den Beruf des Arztes nicht mehr ausüben. Der Angeklagte hat durch seine Tat erkennen lassen, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Angesichts des Alters des Angeklagten, seines gesundheitlichen Zustandes und der Tatsache, daß die

Approbation bereits freiwillig zurückgegeben wurde, reicht nach Ansicht des Gerichts die angeordnete Frist aus, um die von dem Angeklagen drohenden Gefahren abzuwenden.

IV.

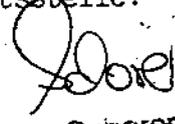
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 472 StPO.


Dr. Straßer
Vors. Richter am LG


Schlosser
Richter am LG

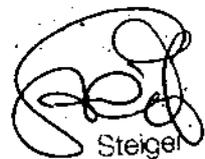
/mr

Zeitpunkt des Eingang bei der
Geschäftsstelle: 16. Okt. 1997


Schorer
Justizsekretär

Für die Richtigkeit der Ablichtung
Kempten (Allgäu) 21. OKT. 1997
Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle:




Steiger
Justizangestellte